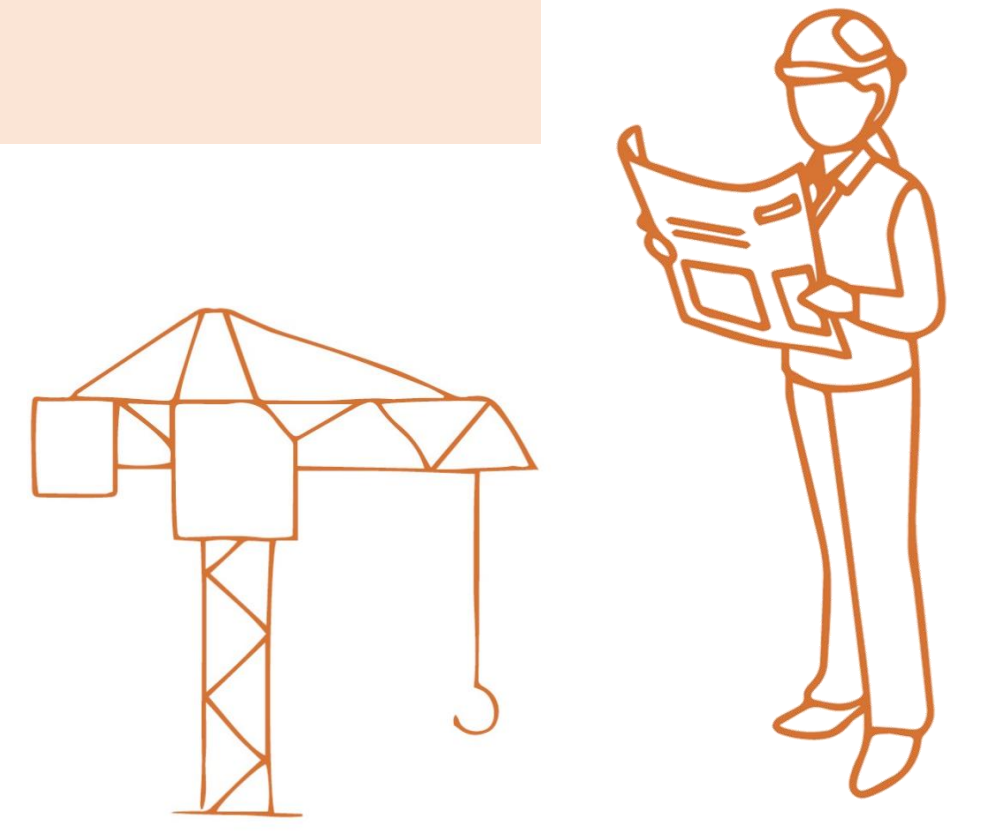


SANIERUNGSGEBIET „ORTSMITTE OSTELSHEIM“

Landessanierungsprogramm (LSP)



Neuordnungskonzept "Ortsmitte Ostelsheim"

-  Abgrenzung Antragsgebiet
ca. 26,6 Hektar
 -  Bestandsgebäude
 -  Altbach
 -  Gebäude mit erheblichen Mängeln/
umfangreiche Sanierung
 -  Gebäude mit substanzialen Mängeln/
Abbruch prüfen
 -  Modernisierungsabsicht
-
-  Grünstrukturen erhalten u. stärken
 -  Neugestaltung Öffentlicher Raum
(Platzgestaltung)
 -  Neugestaltung Verkehrsraum/
Straßen- und Wegeverbindungen
 -  Nachverdichtungspotentiale
(Wohnen, Öffentliche Einrichtungen)
 -  Neugestaltung Randbereich

1/2

Teilsanierung des Kindergartens /
Umgestaltung Außenbereich
Kindergarten

3

Sanierung kommunaler Gebäude
(Hauptstr. 12, Hauptstr. 13,
Schutzstr. 3)

4

Errichtung eines neuen
Quartier- / Bürgerzentrums

5

Neugestaltung Ortsmitte

6

Verbesserung der Straßen und
Wegeverbindungen
(Schulwege, Wegeverbindung
Bahnhofstraße, Schutzstraße,
Randbereich Calwer Straße)

7

Nachverdichtungsfläche mit
Renaturierung Altbach

8

Modernisierung der Turn- und
Festhalle

Hier finden Sie weitere
Informationen zum Sanierungsgebiet:



Die **Städtebauförderung** ist ein zentrales Instrument des Bundes, um Städte und Gemeinden bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen zu unterstützen und nachhaltige städtebauliche Strukturen zu schaffen.

Durch finanzielle Mittel, die der Bund gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes bereitstellt und die von Ländern und Kommunen ergänzt werden, sollen insbesondere Innenstädte und Ortszentren gestärkt, Brachflächen revitalisiert und soziale Missstände behoben werden.

Ziel ist es, lebenswerte, zukunftsfähige Städte und Gemeinden zu entwickeln, die sowohl wirtschaftlich als auch sozial und ökologisch nachhaltig sind.

Die Städtebauförderung besteht aus drei Förderprogrammen. Die Gemeinde Ostelsheim ist Teil des **Landessanierungsprogramms**.

Ziele des Programmes:

- Ortskerne und Stadtzentren beleben, Anziehungskraft erhöhen, Leerstand beseitigen
- vielfältige Versorgung in den Zentren sichern
- baukulturelles Erbe erhalten, städtebaulichen Denkmalschutz stärken
- öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Parks aufwerten und als blau-grüne Infrastrukturen entwickeln
- Zentren erreichbarer machen und (alternative) Mobilität und Logistik verbessern

FÖRDERUNG PRIVATER SANIERUNGSMASSNAHMEN

Private Eigentümerinnen und Eigentümer können im Rahmen der **Städtebauförderung** finanzielle Unterstützung für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen erhalten, sofern folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Das Gebäude liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Ostelsheim“
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Neuordnungskonzepts
- Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Anforderungen
- Die Bauvorschriften sind einzuhalten, u.a. das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG)
- Das Gebäude fügt sich nach der Modernisierung in das Ortsbild ein. Das Bauvorhaben und die Gestaltung sind mit der Gemeinde und dem Sanierungsträger abzustimmen
- Vor Auftragsvergabe/Beginn der Maßnahme ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen

BEISPIEL EINER SANIERUNGSMASSNAHME



Vorher

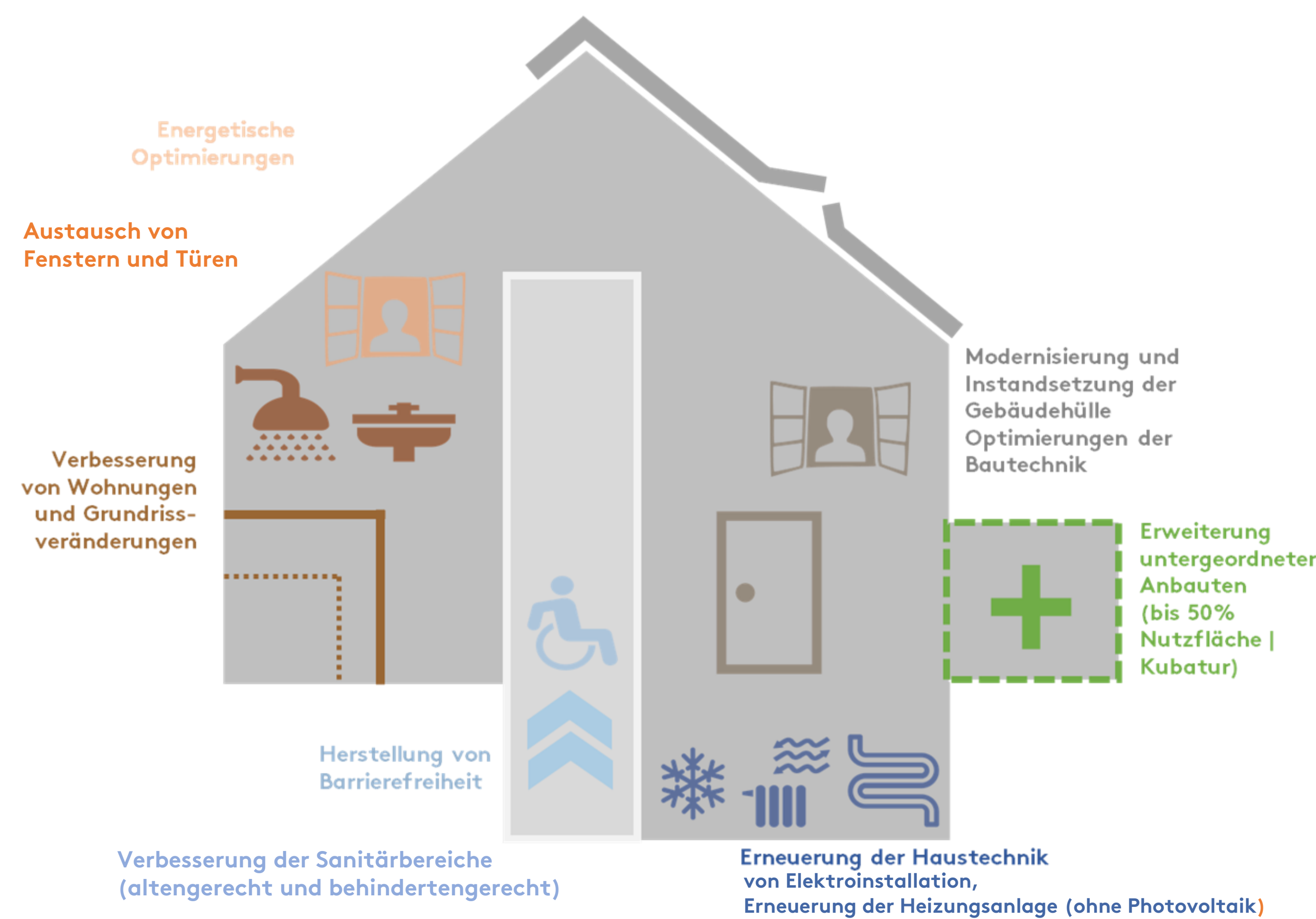


Nachher

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die vor Vertragsabschluss begonnen wurden
- Luxusmodernisierungen
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. neuer Anstrich der Fassade)
- Neubauten
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Skonti oder sonstige Abzüge
- Maßnahmen, die nicht vertragskonform ausgeführt wurden
- Inventar

WAS WIRD GEFÖRDERT?



PRIVATE FÖRDERSÄTZE

- Investitionsvolumen von min. 10.000 € (Bagatellgrenze)
- Die maximale Förderhöhe (Kostenerstattungsbetrag) beträgt 25.000 €
- Kombination mit KfW-/Bafa-Förderung möglich
- Baumaßnahmen: Bezuschussung mit 15 % der anererkennungsfähigen Herstellungskosten
- Ordnungsmaßnahmen (Abbruch/Entsiegelung)
- Einbezug der Kosten bis zu max. 25.000 €
- Eine Restwerterstattung für das abzubrechende Gebäude erfolgt nicht

ABLAUF IHRER SANIERUNGSMASSNAHME

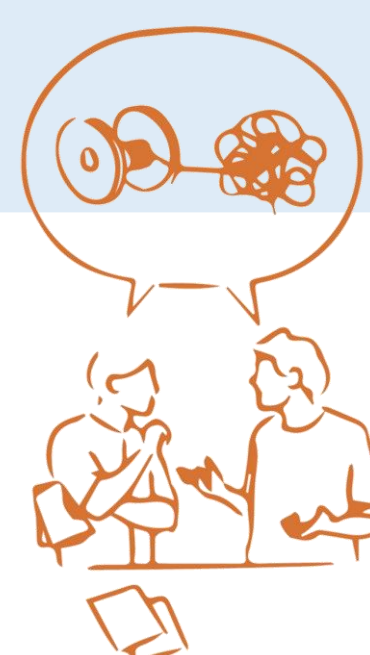
- **Kontaktaufnahme** und Beratungsgespräch mit dem Büro Reschl Stadtentwicklung
- Bei Bedarf Vor-Ort-Termin mit Begutachtung

- **Fotodokumentation** von geplanten Maßnahmen vor Beginn der Sanierung



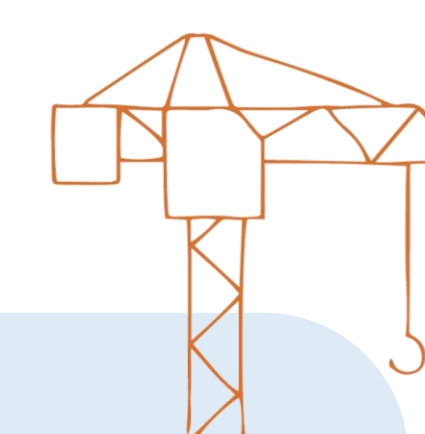
- Einholen von **Kostenvoranschlag/-schätzung** nach DIN 276 bei umfassenden Maßnahmen oder zwei Angebote für einen Abbruch

- Abstimmung mit Gemeinde über geplante (Bau-) Maßnahmen und Gestaltung



- **Unterzeichnung der Vereinbarung** über die geplanten Baumaßnahmen/Abbrüche und Förderhöhe mit der Gemeinde

- **Beginn der Baumaßnahme** und Beauftragung der Leistungen



- Nach Abschluss der Maßnahme: **Rechnungsprüfung, Auszahlung der Fördermittel** und Antrag auf Steuerbescheinigung

- **Fotodokumentation** zum Abschluss der Maßnahme

